

S A T Z U N G

über die Straßenbenennung und Hausnumerierung.

Der Marktgemeinderat Reisbach erläßt Auf Grund des Art. 23, 24, Abs.2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBL S. 599) und des Art. 52 des Bay. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1974 (GVBL S. 333) folgende Satzung über die Straßenbenennung und Hausnumerierung im Markt Reisbach.

A. Straßennamen und Beschilderung.

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Marktgemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten des Marktes beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigter Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B. Hausnumerierung

§ 4

Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.

§ 5

1. Die Verpflichtung nach § 4 trifft
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB),
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benützung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
 - d) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstücks den Mieter oder Pächter.
2. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
3. Ist ein nach Abs. 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im Übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 6

1. Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird der Markt eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Umnumerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundstätzlich von Amts wegen zugeteilt.
2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
3. Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 7

1. Im Interesse einer einheitlichen Ausgestaltung der Hausnumerierung ist das vom Marktgemeinderat als Muster beschlossene Nummernschild mit Straßennamen oder Ortsnamen zu verwenden. Abweichungen von diesem Muster in besonders gelagerten Fällen bedürfen der Genehmigung des Marktgemeinderates.
2. Die Beschaffung der Hausnummernschilder erfolgt durch den Markt gegen Erstattung der Kosten durch den Eigentümer.

§ 8

1. Das Nummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als 2,20 Meter über dem Boden angebracht werden.
2. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.
3. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 9

1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
2. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benützen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigter des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.
3. Die Eigentümer haben ferner die Anbringung bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder zu tragen.

§ 10

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

C. Ersatzvornahme

§ 11

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Marktgemeinderat nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reisbach, den 16. Oktober 1974



Markt Reisbach
1. Bürgermeister

Reisbacher

Die Übereinstimmung der vor- / unzutreffenden
Abschrift (Abkürzung usw.) mit der

Originalsatzung
(genaue Bezeichnung der Urkunde)

wird hiermit amtlich beglaubigt.
Die Beglaubigung dient der Vorlage bei der

Aufsichtsbehörde
(Behörde)

Reisbach, den 16.10.1974



Markt Reisbach
1. Bürgermeister

Reisbacher

Die Satzung wurde am 21.10.1974 in der Gemeindekanzlei zur
Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an
alle Gemeindetafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 21.10. 1974 angeheftet und am 2.12.1974
wieder entfernt.

Reisbach, den 2. 12. 1974

Markt Reisbach
1. Bürgermeister



Reisbacher

